

AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



48. Jahrgang

Ausgabe 31/2024

Erscheinungstag: 07.11.2024

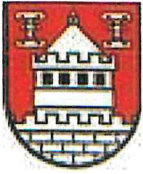
INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 07.11.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Bauleitplanung der Stadt Isselburg 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: 1.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB 2.) Inkrafttreten	2-4

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg

(3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

- hier:** 1.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
2.) Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage zu Drucksache 239 / 2024.

2.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird hiermit gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Werth N3 "südlich der Milchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Isselburg, Bauverwaltungsamt, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, während der Dienststunden,

montags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt o. g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Isselburg, Fachbereich 3, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unterlagen zur Rechtsverbindlichkeit:

- Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan

Isselburg, den 05.11.2024

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -



